

Qualitätsvertrag zwischen der MTK und H+ tritt in Kraft

Am 22. Mai 2024 genehmigte der Bundesrat den Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG im Spitalbereich zwischen H+ und den Krankenversichererverbänden curafutura und santésuisse. Mit dieser Genehmigung tritt somit zeitgleich der identische Qualitätsvertrag betreffend der Qualitätsentwicklung analog Art. 58a KVG zwischen der MTK, der Invalidenversicherung (IV) sowie der Militärversicherung (MV) und H+ in Kraft.

Das KVG beinhaltet seit dem 1. April 2021 Bestimmungen und Vorgaben zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Ein entsprechendes Instrument, um die Qualität in den Spitäler und Kliniken weiterzuentwickeln, sind Qualitätsverträge.

Seit 2021 haben die sog. Qualitätsvertragspartner, die Spitäler und Kliniken unter der Leitung des Spitalverbandes H+ Die Spitäler der Schweiz, die Krankenversichererverbände curafutura und santésuisse sowie die ZMT im Namen der MTK, der IV sowie der MV, einen Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG für den Spitalbereich ausgehandelt.

Dieser Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG orientiert sich an den Handlungsfeldern der Vierjahresziele des Bundesrats zur Qualitätsentwicklung: Qualitätskultur, Patientensicherheit, evidenzbasierte Entscheidungsfindung sowie Patientenzentriertheit. In diesen Handlungsfeldern müssen alle Leistungserbringer anerkannte Qualitätsverbesserungsmassnahmen (QVM) einführen und umsetzen. Diese QVM sind in betriebsinterne Qualitätskonzepte eingebettet, welche die Handlungsfelder umfassen und ihrerseits in einem übergeordneten Qualitätsmanagementsystem (QMS) zusammengehalten werden.

Der Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG und die daraus abgeleiteten Massnahmen sollen eine Kultur der Qualitätsentwicklung in der Spitalbrache schaffen. Ein zentrales Ziel des Vertrages liegt in der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung der Behandlungsqualität und der Patientensicherheit. Auch die Transparenz nimmt dabei eine wichtige Rolle ein: Die Selbstdeklaration der Spitäler und Kliniken zu den gewählten Qualitätsverbesserungsmassnahmen sowie der Stand der Einführung dieser Massnahmen werden transparent publiziert. Dasselbe gilt auch für die Ergebnisse der Audits, welche auf der Website spitalinfo.ch veröffentlicht werden.

Der Qualitätsvertrag der MTK, IV und MV ist mit Ausnahme der gesetzespezifischen Eigenheiten deckungsgleich mit jenem der Krankenversichererverbände und wendet den Art. 58a KVG demnach analog an. Die Anhänge sind ganz übereinstimmend.

Abrufbar ist der Vertrag und weitere Informationen unter <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/swissdrg-st-reha-tarpsy-stationaere-tarife> / Grundlagen / Qualitätsvertrag analog Art. 58a KVG

Für Fragen zum Qualitätsvertrag analog Art. 58a KVG wenden Sie sich bitte an Michel König, ZMT, michel.koenig@zmt.ch, 041 419 61 18.

Luzern, 29.05.2024